

**RS OGH 1995/8/30 30b520/94
(30b559/95), 40b81/99m,
40b113/01y, 70b174/01s, 30b23/13y,
90b40/14v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1995

Norm

ABGB §870 CI

GmbHG §76

Rechtssatz

Das bewusste Verschweigen von Tatsachen begründet nur dann List, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung bestand. Beim Verkauf aller Geschäftsanteile einer GmbH sind die Käufer darüber aufzuklären, dass aus der Bilanz nicht ersichtliche Bereicherungsansprüche eines Vertragspartners wegen Legung und Bezahlung überhöhter Rechnungen bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 520/94
Entscheidungstext OGH 30.08.1995 3 Ob 520/94
Veröff: SZ 68/152
- 4 Ob 81/99m
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 81/99m
Auch; nur: Das bewusste Verschweigen von Tatsachen begründet nur dann List, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung bestand. (T1) Beisatz: Ob die Aufklärung geboten, sie daher zu erwarten war, bestimmt sich bei Fehlen expliziter Rechtsregeln nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. (T2)
- 4 Ob 113/01y
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 113/01y
nur T1; Beisatz: Für die Beurteilung der listigen Irreführung spielt es keine Rolle, ob die Nachteile tatsächlich eingetreten sind, denen sich der irreführte Vertragspartner mit dem Abschluss des Vertrags ausgesetzt hat. Maßgebend ist allein, dass der listig irreführte Vertragspartner den Vertrag nicht geschlossen hätte, hätte er den wahren Sachverhalt gekannt. (T3)
- 7 Ob 174/01s
Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 174/01s
nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: Maßgebend ist, dass der listig irreführte Vertragspartner den Vertrag nicht geschlossen hätte, hätte er den wahren Sachverhalt gekannt. (T4)
- 3 Ob 23/13y
Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 23/13y
nur T1; Beis wie T2
- 9 Ob 40/14v
Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 Ob 40/14v
Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at